

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11.13

"Mühlenstraße – nördlicher Teil"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.11.13 „Mühlenstraße – nördlicher Teil“ wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

- „I. Grundlage des Bauleitplanverfahrens
Die vorliegende Planung zur Errichtung eines eingeschossigen Nahversorgungsmarktes und einer Kindertageseinrichtung werden als Grundlage des Bauleitplanverfahrens beschlossen.*
- II. Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11.13 „Mühlenstraße nördlicher Teil“ wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*
- III. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*
- IV. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB
Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ohne Maßstab ersichtlich.

Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich daher über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, unterrichten und sich bis zum **18.06.2021** zur Planung äußern.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

48268 Greven, den 27.05.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister